

Gemeinsame Erklärung der Kinder- und Jugendärzte des Stadt- und Landkreises Heilbronn

**An alle
Gemeinschaftseinrichtungen mit Betreuung für Säuglinge, Kinder und Jugendliche**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zahl der von Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertagesstätten, Kindergärten und Schulen) geforderten ärztlichen Atteste ist hoch. Es gibt viele Unsicherheiten bezüglich der Attestierung von Fehlzeiten sowie der Wiedenzulassung von Kindern nach Erkrankungen.

Die Kinder- und Jugendärzte des Stadt- und Landkreises Heilbronn haben uns deswegen zusammengesetzt und eine einheitliche Erklärung über unser gemeinsames Vorgehen für die Zukunft erarbeitet.

Laut Schulgesetz Baden-Württemberg dürfen die Eltern bis zu 10 Tagen in Folge ihr Kind selbst von der Schule entschuldigen, ab dem 11. Tag kann (muss nicht) der Lehrer ein ärztliches Attest von den Eltern verlangen. Sollten die Fehltage im Schuljahr ein dramatisches Ausmaß annehmen und Zweifel an der Schulfähigkeit des Schülers aufkommen, kann der Schulleiter ein ärztliches Attest verlangen.

Ein ärztliches Attest vor Wiedenzulassung ist nach Infektionsschutzgesetz nur erforderlich nach Hepatitis A und E, Borkenflechte (Impetigo contagiosa), schwerer Augengrippe (Adenoviren), Krätze (Skabies), Cholera, Typhus, EHEC, Shigellenruhr und Tuberkulose.












Nach allen anderen Infektionskrankheiten ist kein ärztliches Attest erforderlich, auch nicht nach Scharlach, Ringelröteln, Magen-Darm-Infekten, Husten, Schnupfen und Kopfläusen nach Erstbefall. Wir bitten Sie, Anfragen nach Attesten diesen Angaben anzupassen. Entnehmen Sie die Ansteckungsdauer und Wiedenzulassung nach Infekten der angehängten Tabelle.

Bitte bedenken Sie, dass Atteste für die Eltern immer kostenpflichtig sind, da sie keine Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen darstellen (eine kostenfreie Erstellung eines solchen Attestes verstößt gegen das Wettbewerbsgesetz §4 Abs. 11 und die Berufsordnung §12)

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre Kinder- und Jugendärzte des Stadt- und Landkreises Heilbronn

Handlungsleitfaden zur Wiederezulassung nach häufigen Infektionskrankheiten

Erkrankung	Dauer	In die Kita?	Empfehlungen zur Wiederezulassung	Hinweise
Verklebte Augen in Verbindung mit Schnupfen	Einige Tage, verschwindet spontan			Kaum ansteckend, kein Attest erforderlich
Starke, meist einseitige Augenentzündung mit gerötetem Augenweiß	5 - 7 Tage		Erst nach Ausheilung	Attest möglich
Drei-Tage-Fieber	3 - 4 Tage		Erst nach einem fieberfreien Tag	Bei Ausbruch des Ausschlages nicht mehr ansteckend, kein Attest erforderlich
Durchfall und/oder Erbrechen	Meist wenige Tage		Erst nach einem Tag ohne Durchfall und Erbrechen	Durchfall heißt mehr als 3 x täglich dünnflüssiger Stuhl
Husten ohne Fieber	Tage bis mehrere Wochen			Meist nicht ansteckend
Erkältung/Infekte der Atemwege ohne Fieber	Etwa eine Woche			
Erkältung/Infekte der Atemwege mit Fieber	Etwa eine Woche		Erst nach einem fieberfreien Tag	
Hand-Mund-Fußkrankheit	3 - 10 Tage		Wenn keine <u>neuen</u> Bläschen mehr auftreten und ein fieberfreier Tag	Kein Attest erforderlich
Kopfläuse	Tage/Wochen/Monate		Bei Erstbefall nach Behandlung und Bestätigung durch die Eltern	Bei wiederholtem Befall ggf. ärztliches Attest
Ringelröteln	Wenige Tage		Sobald der Ausschlag zu sehen ist, besteht keine Ansteckungsgefahr mehr	Gefahr nur für schwangere Frauen bzw. Ungeborene
Scharlach oder Streptokokken-angina	1 - 3 Tage (mit Antibiotika-behandlung)		24 Stunden nach Antibiotikabeginn und fieberfrei	Kein Attest erforderlich